

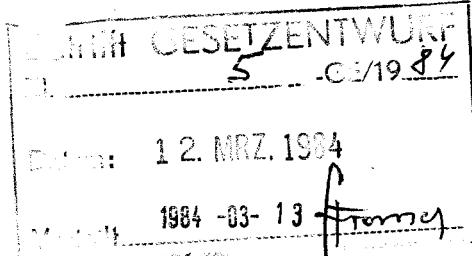


**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601 488/1-V/5/84

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien



Sachbearbeiter Klappe/Dw
MATZKA 2395

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Versorgungssicherungsgesetz;
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versorgungssicherungsgesetz geändert wird.

Beilagen 7. März 1984
Für den Bundeskanzler:
BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601 488/1-V/5/84

An das

Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie

1010 Wien

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
MATZKA	2395	70.530/2-VII/4a/84 26. Jänner 1984

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Versorgungssicherungsgesetz;
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zu dem mit oz. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versorgungssicherungsgesetz geändert wird, mit, daß dagegen aus der Sicht seines Wirkungsbereiches zu Art.II Z 4 folgende Einwendungen bestehen:

Durch die Neufassung des § 14 soll offenbar eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Melde Daten zum Zweck der Versorgungssicherung geschaffen werden. Da dies im vorliegenden Fall nur hinsichtlich der Bundespolizeibehörden geschieht, müssen aus datenschutzrechtlichen Gründen folgende grundsätzliche Erwägungen angestellt werden:

Die Verwendung von Daten, die für einen bestimmten Zweck ermittelt wurden (z.B. für das Melderegister, für die Wählervidenz), für andere Zwecke (z.B. für die Versorgungssicherung) stellt immer eine Übermittlung im datenschutzrechtlichen Sinne dar. Daher werden Daten aus der Wählervidenz oder dem Melderegister auch dann übermittelt, wenn sie für Zwecke der Versorgungssicherung von derselben Gemeinde verwendet werden, die die Wählervidenz oder das Melderegister führt.

- 2 -

Vor diesem Hintergrund ist es datenschutzrechtlich unzureichend, nur die Übermittlung von Melddaten durch Bundespolizeibehörden zum Zweck der Versorgungssicherung gesetzlich zu regeln. Es müßte vielmehr eine gesetzliche Grundlage für alle Datenübermittlungen zum Zweck des Aufbaus einer Evidenz für Versorgungssicherung geschaffen werden; § 7 Abs.2 DSG kann nach der vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst immer vertretenen Auffassung, daß dies Bestimmung nur die Datenübermittlung in konkreten Verfahren (Anlaßfällen) abdeckt, als Rechtsgrundlage für die vorliegende Datenübermittlung nicht herangezogen werden.

Es wird daher vorgeschlagen, in § 14 vorzusehen, daß für Zwecke der Versorgungssicherung von den Gemeinden eine Evidenz der zu versorgenden Bevölkerung zu führen ist; zum Zweck der Führung dieser Evidenzen sind von den zuständigen Meldebehörden die Melddaten einschließlich der jeweiligen Änderungen an die Gemeinden zu übermitteln.

Abs.2 könnte entfallen, da die technische Form des Datenträgers bei Übermittlungen datenschutzrechtlich neutral ist.

7. März 1984
Für den Bundeskanzler:
BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Fertigung:

